| Lfd. | Nr.: | | |
|------|------|--|--|
| | | | |

Beratungsvertrag - 2022

| Zwischen dem landwirtschaftlichen Unternehmen |
|---|
| Name des Unternehmens |
| Straße/Hausnummer |
| PLZ/Ort |
| EU-Betriebsnummer (BNRZD, 12-stellig) 15 |
| Telefon |
| E-Mail |
| Fax |
| Unternehmensgröße: - zu beratender Tierbestand |
| LF in ha |
| - im folgenden Auftraggeber genannt - und |
| dem Landeskontrollverband für Leistungs- und Qualitätsprüfung Sachsen-Anhalt e.V. Angerstraße 6, 06118 Halle / Saale vertreten durch Dr. Hans-Jörg Rösler (Geschäftsführer) im folgenden Auftragnehmer genannt – wird dieser Beratungsvertrag geschlossen: § 1 Vertragsgegenstand Der Auftraggeber erteilt hiermit dem Auftragnehmer den Auftrag, ihn bei Entscheidungen oder Vorhaben zur Verbesserung des Tierwohles und/oder der Ressourceneffizienz, des Umwelt-, Na- |
| tur- und Klimaschutzes im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Beratungsdienstleistungen (RL landwirtschaftliche Beratungsförderung) Sachsen-Anhalt zu beraten. |
| § 2 Leistungserbringer und Leistungserbringungsort |
| Die Leistung erbringt der/die LKV-Berater |
| Als Ort der Leistungserbringung wird vereinbart |
| § 3 Vertragsdauer Dieses Vertragsverhältnis beginnt nach Genehmigung durch die zuständige Behörde, frühestens am 2022, und endet am 31.12.2022, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das beiderseitige Recht zur vorzeitigen außerordentlichen – auch fristlosen – Kündigung bleibt unberührt. |

§ 4 Leistungen des Auftragnehmers und Vergütung

Zur Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben wird der Auftragnehmer insbesondere die in der unten stehenden Tabelle benannten Beratungsdienstleistungen (entsprechend den Anlagen der RL landwirtschaftliche Beratungsförderung) erbringen. Der Auftragnehmer berechnet für seine Tätigkeit pro Beratungsstunde eine Vergütung in Höhe von jeweils 120 € zzgl. Umsatzsteuer.

| l fd | Nr.: | |
|------|------|--|
| LIU. | 1111 | |

Für die in diesem Vertrag vereinbarten Beratungsdienstleistungen können Fördermittel des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend der RL landwirtschaftliche Beratungsförderung in Anspruch genommen werden, die durch den LKV Sachsen-Anhalt beantragt werden. Der Auftraggeber ist dabei Endbegünstigter.

Je Betrieb können insgesamt Zuschüsse bis zu 4.500 € im Kalenderjahr in Anspruch genommen werden. Zuschüsse von weniger als 500 € (Bagatellgrenze) werden nicht gewährt. Die maximale Förderhöhe beträgt 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Vergütung setzt sich wie folgt zusammen:

| Kurzb zeichr der Be tung (spreck RL Be | nung era- (ent- hend. | Anzahl Bera- tungs- stunden (mind. 4:45 h) | Zuwendungs- fähige Aus- gaben in € (Spalte 1 * 120 €) | Nichtzuwen- dungsfähige Ausgaben in € (19% MwSt.) | Gesamtaus- gaben je Beratung in € (Spalte 2 + 3) | Eigenanteil des Auf- traggebers in € (Spalte 4 - Spalte 6) | Beantragte Zuwendung in € (90% von Spalte 2, höchstens 1.500 €)* |
|--|--------------------------------|---|---|---|--|--|--|
| Anl. | Pkt. | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| Gesa | amt | | | | | | |

^{*} Die Zuwendung ist auf max. 1.500 € pro Anlage begrenzt.

Der Auftragnehmer dokumentiert und archiviert die von beiden Vertragspartnern unterschriebenen Beratungsempfehlungen. Diese können auf Verlangen von der für das Förderverfahren zuständigen Behörden eingesehen werden.

§ 5 Voraussetzungen zur Teilnahme am Förderverfahren

Für die Teilnahme am Förderverfahren erklärt der Auftraggeber mit seiner Unterschrift zu diesem Vertrag, dass er

- den Betriebssitz in Sachsen-Anhalt hat,
- in der Primärerzeugung tätig ist,
- ein Kleinstunternehmen oder ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) im Sinne von Anhang 1, Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 702/2014 ist (vgl. Nr. 3 des Merkblattes) ist,
- sich nicht im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten befindet,
- nicht ein Unternehmen ist, das einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet hat,
- eine Überprüfung der beantragten Maßnahme durch die zuständigen Behörden des Landes, des Bundes und der jeweiligen Rechnungshöfe zugelassen und deren Beauftragten auf Verlangen Einblick in die zuwendungsrelevanten Unterlagen gewähren wird,
- die betrieblichen Daten für eine anonymisierte überbetriebliche Auswertung auf Verlangen den zuständigen Stellen zur Verfügung stellt und die Angaben des landwirtschaftlichen Unternehmens mit der InVeKoS-Datenbank abgeglichen werden können.

| Lfd. | Nr.: | | |
|------|------|------|--|
| LIGI | | | |

§ 6 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Auftragnehmer alle für die Ausführung seiner Tätigkeit notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden, ihm alle Informationen erteilt werden und er von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis gesetzt wird. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

§ 7 Schweigepflicht

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle Informationen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichgültig, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder um dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

§ 8 Datenschutz

Der Auftragnehmer ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen seiner Tätigkeit zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Bei Einschaltung Dritter hat der Auftragnehmer deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit sicherzustellen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet den zuständigen Behörden die notwendigen Auskünfte über das Stattfinden der Beratung zu erteilen.

§ 9 Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während der Dauer des Vertrags auf Anforderung, nach Beendigung des Vertrags unaufgefordert dem Vertragspartner zurückzugeben.

§ 10 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gelten nicht.

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Gerichtsstand ist Halle / Saale.

| , den | Halle, den | | |
|-----------------------------|------------------------------|--|--|
| | | | |
| (Unterschrift Auftraggeber) | (Unterschrift Auftragnehmer) | | |

Hinweis zum Datenschutz:

Im Formular erhobene personenbezogene Daten werden ausschließlich zum Zweck der Vertragsabwicklung erhoben. Die Speicherung erfolgt automatisiert. Die Daten werden gelöscht, sobald der Zweck für Ihre Erhebung entfällt und ggf. gesetzliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind. Einblicke in diese Daten haben die GFAW. Verantwortliche Stelle für den Datenschutz: LKV Sachsen-Anhalt, Angerstraße 6, 06118 Halle/S., E-Mail: info@lkv-st.de - Datenschutzbeauftragter: Dr. Ulrich Bachmann, ulrich.bachmann@lkvmail.de

| Lfd. Nr.: |
|-----------|
|-----------|

Durch den LKV Sachsen-Anhalt angebotene Beratungsdienstleistungen

(gemäß der RL landwirtschaftliche Beratungsdienstleistung)

Anlage 1: Gesundheitliche Aspekte der Tierhaltung

- zu besonders tiergerechten Haltungsbedingungen (Gestaltung Liegeplätze, Buchtengröße, Funktionsbereiche, gesamte Stallinneneinrichtung, Belegdichte, Beschäftigungsmöglichkeiten, Haltung auf Einstreu, Lichtregime) in bestehenden Anlagen und bei geplanten Neubauten
- 2. zum Umgang mit Tieren: **Kenntnisse und Fähigkeiten** der Tierhalter (§ 2 Nr. 3 TierSchG)
- 3. zur Anwendung betriebsspezifisch geeigneter **Tierwohlindikatoren** zur Umsetzung der betrieblichen Eigenkontrolle nach § 11 Abs. 8 TierschG
- 4. zur bedarfsgerechten **Fütterung** unter besonderer Beachtung der Versorgung mit Rohfaser, Mineralstoffen, Vitaminen und Spurenelementen und zur bedarfsgerechten Wasserversorgung
- 5. zur Verbesserung des **Stallklimas** und zur Verminderung der Schadgasbelastung
- 6. zum **Schutz** der auf der Weide gehaltenen Nutztiere **vor Übergriffen** durch Wildtiere oder verwilderte Tiere und der Umsetzung entsprechender Maßnahmen
- 7. bei der Haltung von Ferkeln und Mastschweinen mit **unkupierten Schwänzen**, zu Sofortmaßnahmen bei Auftreten von Schwanzbeißen sowie zur Tierbeobachtung zum Erkennen von Anzeichen von Schwanzbeißen
- 8. zu den Methoden beim Verzicht auf die betäubungslose **Kastration** bei Ferkeln
- 9. zur tiergerechten **Haltung von Sauen** im Deck- und Abferkelbereich z.B. Gestaltung der Abferkelbuchten (Bewegungsbuchten), Gruppenhaltung im Wartebereich
- 13. zur Minimierung des Einsatzes von Antibiotika und sonstigen Arzneimitteln
- 14. zum betriebsspezifischen Einsatz alternativer Behandlungsmethoden und Naturheilverfahren sowie Umsetzung von **präventiven Maßnahmekonzepten**
- 15. zur Senkung der **Tierverluste**, insbesondere zur
 - Eutergesundheit
 - Kälbergesundheit
 - Klauengesundheit
 - Fruchtbarkeit und Reproduktion
 - Stoffwechselgesundheit
- 16. zu allgemeinen **Hygienemaßnahmen**, Gesundheitsvorsorge und Tierseuchenprophylaxe (Biosicherheit) sowie Stallhygiene (Sauberkeitsscore) und Hygiene bei der Lagerung und Anwendung von Arzneimitteln
- 17. zur **Tränkwasserversorgung** (qualitativ und quantitativ) sowie Tränkwasserhygiene

Anlage 2: Anpassung an den Klimawandel

- 1. zur Bestimmung der betrieblichen **CO₂-Bilanz** und zur Identifizierung von Treibhausgasquellen und Kohlenstoffsenken in der Pflanzen- und Tierproduktion
- 2. zu den **Klimawandel** bekämpfenden Maßnahmen
 - Dauergrünlanderhalt und zur moorschonenden Grünlandbewirtschaftung
 - Aufbau organischer Bodensubstanz
 - Verminderung von Lachgas- und Ammoniakemissionen durch emissionsmindernde Düngemittelausbringungsverfahren und –ausbringungszeitpunkte
 - emissionsarmen Lagerung und Ausbringung von organischen Düngemitteln
 - Umsetzung von Baumaßnahmen und technologischen Verfahren zur Emissionsreduktion in Tierhaltungsanlagen von Nutztieren (z.B. durch Trennung Kot/Harn; ...)

- 3. zur **Anpassung** an sich ändernde Wetter- und Klimabedingungen
 - Optimierung des Wassermanagements und zum Landschaftswasserhaushalt
 - Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und der Wasserspeicherkapazität des Bodens
 - Umsetzung von alternativen Fütterungskonzepten infolge klimabedingter Anpassungen im Futterbau
 - Aufnahme besser angepasster Pflanzenkulturen und Tierarten in das Produktionsprogramm

Anlage 4: Erhalt der biologischen Vielfalt

- 1. zur Erhaltung und Steigerung der **Biodiversität**
 - Anlage von Schutzpflanzungen und vergleichbaren landschaftsverträglichen Anlagen (z.B. Hecken, Biotope, Lerchenfenster oder Streuobstwiesen)
 - Schutz und Erhaltung von Übergangsflächen z.B. von Feldrainen und Graswegen
 - Erhalt der genetischen Ressourcen (alte Nutztierrassen und alte Pflanzenarten/-sorten)
 - Arten- und Gelegeschutz von frei lebenden Tieren der Agrarlandschaft
- 2. zur Durchführung eines **Betriebsschecks** anhand des Leitfadens Biodiversität in der Landwirtschaft einschließlich der Empfehlung von betriebsbezogenen Maßnahmen und zu deren Finanzierungsmöglichkeiten
- 3. zur vorgeschriebenen Bewirtschaftung von Flächen in Gebieten des **Natura-2000**-Netzwerkes